



GEMEINDE RASSACH

Lasselsdorf 51, A-8522 Rassach
Telefon: 03464/4060, Fax: 03464/4060-6
E-Mail: gde@rassach.steiermark.at
www.rassach.at

GZ: 004-1/105-2011

Rassach, am 25.07.2011

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **21. Juli 2011** im Sitzungssaal der Gemeinde Rassach, 8522 Lasselsdorf 51.

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13.07.2011 per E-Mail und durch Kurrende.

Anwesend :

Bürgermeister Gernot Becwar
Vizebürgermeister Walter Ruhhütl
Kassier Franz Hopfgartner

GR Helmut Oswald	GR Johannes Unterkofler
GR Anton Tschuchnik	GR Peter Wallner
GR Franz Stelzl	GR Daniela Sommer
GR Reinhold Orthaber	GR Gerhard Painsi
GR Herbert Briante	GR Herbert Treiber
GR Franz Leski	

Entschuldigt war: GR Johann Ertl

Nicht entschuldigt: -----

Sonstige Anwesende:

Anna Unterkofler	Renate Heczendorfer
Florian Puchleitner	Harry Schneeberger
Dominik Nöger	Eduard Simon sen.
Kevin Schwarzl	Eduard Simon jun.
Katharina Heczendorfer	Anton Unterkofler
Josef Horst Kneißl	Rudolf Klug
Ing. Wolfgang Drogenig	

Protokollführer: Andrea Reinisch

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister Gernot Becwar

Tagesordnung:

1	Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2	Genehmigung des Protokolls vom 21.03.2011
3	Fragestunde gem. § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung
4	Einwendungsbehandlung zur Anhörung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Burger“ und Endbeschluss
5	Auffüllungsgebiet „Steinbauer“ Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 Festlegung von Bebauungsgrundlagen
6	Auffüllungsgebiet „Resch/Reinisch“ Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 Festlegung von Bebauungsgrundlagen
7	Flächenwidmungsplan 4.0 a) Beratung über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes b) Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes
8	Grundsatzbeschluss über Planung und Bau der L 601 NEU
9	Entsorgungsvereinbarung mit der Fa. Saubermacher
10	Änderung der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Rassach
11	Beschlussfassung über die Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Rassach
12	Beschlussfassung über die Hundeabgabeverordnung der Gemeinde Rassach
13	Verordnung über die Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote – vorbereitende Verkehrsmaßnahmen mit § 94 d Z 16 StVO 1960 – Beschluss durch den Gemeinderat
14	Festsetzung des Elternbeitrages für den Kindergarten Lasselsdorf ab dem Kindergartenjahr 2011/2012
15	Auftragserteilung Bauarbeiten Geh-Radweg Tomberg
16	Änderung des Löschbereiches der FF Rassach – Ausdehnung auf das Gemeindegebiet

17	Antrag auf Herstellung der Grundbuchsordnung, Vermessung Janisch Virgil – öffentliches Gut, KG Herbersdorf
18	Freihändige Vergabe der Gemeindejagd a) Verlängerung der Jagdpachtzeit von 6 auf 9 Jahre b) Aufteilung des Jagdgebietes auf die Katastralgemeinden
19	Bauangelegenheit – nicht öffentlich
20	Berichte des Bürgermeisters

TOP 1) Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die eingeladenen Jugendlichen und die Zuhörer. Der Bürgermeister berichtet, dass sich GR Johann Ertl für die heutige Sitzung entschuldigt hat, ansonsten alle 14 Gemeinderäte anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bürgermeister Gernot Becwar begrüßt nochmals die zu dieser Sitzung von ihm eingeladenen Jugendlichen Anna Unterkofler, Katharina Heczendorfer, Florian Puchleitner, Dominik Nöger und Kevin Schwarzl sehr herzlich und überreicht jeden von ihnen eine Bezirkstopographie für besondere Leistungen im musikalischen bzw. im sportlichen Bereich. Herr Lukas Schneeberger wurde ebenfalls zur Sitzung eingeladen, befindet sich jedoch derzeit im Ausland und wird in der nächsten Sitzung für seine sportlichen Leistungen geehrt.

Katharina Heczendorfer, Kevin Schwarzl, Florian Puchleitner, Renate Heczendorfer und Josef Horst Kneißl verlassen die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung übergibt Gemeinderat Helmut Oswald dem Bürgermeister einen Dringlichkeitsantrag betreffend Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. eines Ortsgebietes für die Apfelstraße mit folgendem Inhalt:

Dringlichkeitsantrag des Gemeinderates Helmut Oswald betreffend „Verordnung eines Ortsgebietes sowie Verordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für den Bereich Apfelstraße in der KG Graschuh“.

Der unterzeichnete Gemeinderat beantragt gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung die Behandlung des nachstehenden Antrages in der heutigen Gemeinderatssitzung:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zahlreiche Anrainer und ich stellen eine permanente Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Verkehrsteilnehmer auf der ausgewiesenen Gemeindestrasse, Grundstück-Nr. 737 in der KG Graschuh mit der Bezeichnung „Apfelstraße“ fest. Die ständige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wie auch die Nichteinhaltung der Bestimmungen der StVO führt immer wieder zu gefährlichen Situationen, weshalb nicht nur die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, sondern auch die der entlang der Straße ansässigen Bewohner in höchstem Maße gefährdet wird.

Aus vorliegenden Gründen stelle ich den Antrag, nachstehende Verordnung zu beschließen:

- a) Verordnung eines Ortsgebietes von der Einmündung B 76 beginnend bis zur Liegenschaft Loscher Maria, Graschuh 96, Höhe Abzweigung Dorfstraße und im Anschluss daran*
- b) Verordnung einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Einmündung in die Landesstrasse L 638 (Schneidermichl-Kreuzung)*

Mein Antrag wird wie folgt begründet:

Die Verordnung eines Ortsgebietes ist deshalb berechtigt, weil entlang dieses Straßenabschnittes eine, zwar einseitige, jedoch durchgehend geschlossene Verbauung besteht. Die im Anschluss an das Ortsgebiet zu verordnende Geschwindigkeitsbeschränkung soll eine Harmonisierung des Verkehrsflusses entlang des

gesamten Streckenabschnittes bewirken. Dieser Antrag wird auch durch zahlreiche Anrainer der Apfelstraße (siehe beiliegende Unterschriftenliste) unterstützt und befürwortet.

Ich ersuche den Bürgermeister, den Gemeinderat über obigen Antrag abstimmen zu lassen.

Bgm. Becwar berichtet daraufhin, dass in der Vorstandssitzung über seinen Antrag bereits beschlossen wurde, dass nach erfolgter Sanierung der Apfelstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. ein Ortsgebiet für diesen Bereich verordnet wird und stellt an den Gemeinderat den Antrag den Dringlichkeitsantrag von GR Helmut Oswald in der heutigen Gemeinderatssitzung nicht auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 2) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (Protokoll vom 21.03.2011)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011, welches den Gemeinderatsmitgliedern bereits übermittelt wurde, genehmigen. Da keine Wortmeldungen erfolgen ersucht der Bürgermeister hierauf um Abstimmung.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung

Kassier Franz Hopfgartner stellt an den Bürgermeister die Anfrage, weshalb der in der Vorstandssitzung beschlossene und bereits angekaufte Löschhydrant beim Anwesen Seiner in Rassach 58 nun doch nicht errichtet wurde.

Bgm. Becwar berichtet, dass es eine Begehung mit ABI Hofer und HBI Zmugg gegeben hat. Die Verantwortlichen der Feuerwehr sehen keine Notwendigkeit für die Errichtung eines Löschhydranten, da die Löschwasserversorgung durch nahe gelegenen Teichen sowie das Tanklöschfahrzeug in diesem Bereich gesichert ist. Der bereits angekaufte Hydrant wird an einer anderen Stelle eingebaut werden.

Kassier Franz Hopfgartner stellt eine weitere Anfrage an den Bürgermeister. In der Weststeirischen Rundschau war ein Artikel über ein Projekt bei der Maxn-Kapelle mit einem Kostenaufwand in der Höhe von Euro 30.000,00. Kassier Hopfgartner fragt an, welche Kosten hierbei für die Gemeinde Rassach entstehen.

Bgm. Becwar berichtet, dass es noch kein fertiges Projekt gibt. Das Projekt Park + Pray steht derzeit noch nicht vor der Verwirklichung. Bei Bedarf werden die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse eingeholt.

GR Daniela Sommer fragt an, ob es zulässig ist im Dorfgebiet von Lasselsdorf einen Schweinestall zu errichten, ob die erforderlichen Gutachten aufliegen und in die Unterlagen eingesehen werden kann.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bauverhandlung für die Nutzungsänderung am 26.07. stattfindet, dies auch in der Amtlichen Mitteilung kundgemacht wurde und in die Bezug habenden Unterlagen während der Amtsstunden im Gemeindeamt Rassach eingesehen werden kann.

TOP4) Einwendungsbehandlung zur Anhörung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Burger“ und Endbeschluss

Bericht an den Gemeinderat:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf zum Teilbebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Rassach mit einem 5.600 m² großen Geltungsbereich auf dem Grundstück Nr. 209/16, KG Graschuh vom Technischen Büro Ing. Wolfgang Drogenigg mit Datum 28.04.2011, GZ 603-25/BB09/R, verfasst wurde und die Anhörung der im Planungsgebiet liegenden und daran angrenzenden Grundstückseigentümer sowie die FA 13B durchgeführt wurde.

Während des Anhörungszeitraumes (10.05.2011 – 31.05.2011) sind drei Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingegangen, welche dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht werden:

**1. FA 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (8010 Graz, Stempfergasse 7), GZ
FA13B-55.03-25/2011-32 vom 30.05.2011**

Zum Entwurf des Teilbebauungsplanes Nr. 9 „Burger“ besteht aus fachlicher Sicht vorab der rechtlichen Prüfung **grundsätzlich kein Einwand**. Es bestehen jedoch folgende Mängel:

- 1) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß den Übergangsbestimmungen das Verfahren zur Bebauungsplanung zwar gemäß § 40 des Stmk. ROG 2010 durchzuführen ist, die Inhalte aber nach wie vor gem. Stmk. ROG 1974 i.d.F. 89/2008 anzuwenden sind. Es wird daher empfohlen bis zur Endvorlage die diesbezüglichen textlichen Korrekturen (Austausch der §§en) vorzunehmen.
- 2) Im Verordnungsplan sind die Baugrenzlinien nicht vollständig eingetragen, dies ist nicht nachvollziehbar und lässt teilweise eine willkürliche Wahl der Lage der Gebäude zu, die nicht erwünscht ist.
- 3) Im Wortlaut wird unter § 6 die Dachform festgelegt, wobei hier sowohl Flach- als auch Steildächer erlaubt sind. In den Erläuterungen ist zur besseren Nachvollziehbarkeit ein Fotonachweis zu erbringen, dass diese vielfältige Dachlandschaft im ggst. Siedlungsbereich üblich ist und durch die freie Wahl der Dachform keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht.
- 4) Im § 9 des Wortlautes ist die Formulierung ... „wenn nicht anders angegeben“ betreffend der gesetzlichen Abstandsregelung missverständlich. Eine differenzierte Formulierung der Textpassage wird empfohlen, da im Rechtsplan „andere Abstände“ eingetragen sind und somit ein Widerspruch zur gesetzlichen Bestimmung des § 13 Stmk. BauG vorliegen würde.
- 5) Unter § 15 des Wortlautes wird nicht eindeutig beschrieben, bzw. ist auch aus der planlichen Darstellung nicht erkennbar, ob das im § 14 Abs. 1 Stmk. BauG festgelegte maximale Flächenausmaß der Abtretungsfläche an die Gemeinde eingehalten wird. Hier bedarf es einer Ergänzung.
- 6) § 17 des Wortlautes: Die Festlegung ... „die Abstände der Zäune entlang von Erschließungswegen und –flächen sind nach Maßgabe der Gemeinde einzuhalten“ ist für den Normunterworfenen zu unklar definiert. Eine Ergänzung auch unter Bezugnahme auf die anzuwendende gesetzliche Rechtslage ist erforderlich.
- 7) Abschließend wird noch angemerkt, dass im Sinne der Rechtssicherheit sämtliche Anhörungs- und Auflageunterlagen auch vom Bürgermeister zu unterfertigen bzw. von der Gemeinde abzustempeln sind.

Es wird empfohlen, den vorangeführten Sachverhalt durch Korrektur und Ergänzung der Unterlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zur Einwendung der FA 13B:

- 1) Die textlichen Korrekturen bezüglich des Verfahrens gem. § 40 StROG 2010 und der Inhalte des Bebauungsplanes gem. § 28 ROG 1974 i.d.F. 89/2008 wurden angepasst.
- 2) Aufgrund der geringen Grundstückstiefe sowie nach Abzug des vorgegebenen Abstandes von 5 m zur Straßenfluchtlinie und nach Abzug der Gewässerabstände zu den übrigen Grundgrenzen, verbleibt ein bebaubarer Bereich, der – unter Bedachtnahme auf die Südausrichtung der Bauplätze – nur eine geringe Positionsmöglichkeit der Gebäude zulässt. Diese Variable beeinträchtigt in keiner Weise den städtebaulichen Grundgedanken der Anordnung und Raumbildung.
- 3) Unter § 12 Dachform und Dächer ist erstmals betreffend Dachneigung eine offene Regelung getroffen worden. Im Erläuterungsbericht ist dies ausführlich begründet. Dieser Bereich ist im gesamten Gemeindegebiet von Rassach einer der letzten großen Siedlungspotentiale im Nahbereich von Stainz. Die Bandbreite der bestehenden Bebauung reicht hier von Geschoßbauten im Norden (Stallhof) bis hin zur aufgelockerten Einfamilienhausbebauung im Süden. Das Planungsgebiet liegt nun im südlichen Ausläufer und soll den Übergang zur lockeren, jedoch schon dichteren Bebauung dokumentieren. Es liegt weder im Bereich von historisch gewachsenen Strukturen, noch im sensiblen Sichtbereich zu Stainz bzw. zum Schloss.
In Hinblick auf die künftig dichtere Bebauung im Norden sowie der Nachfrage einer „modernen“ zeitgemäßen Bauform wurde die Möglichkeit von Flach- und Pultdächer eingeräumt, d.h. die Regelung der Dachformen ist offen gehalten. Nicht wünschenswert sind die gebietsuntypischen Krüppelwalmdächer.
- 4) Die Formulierung ...„wenn nicht anders angegeben“ wird gestrichen und folgender Satz eingefügt: „Abstände zur Straßenfluchtlinie sind durch Baugrenzlinien festgelegt.“
- 5) Im Verordnungstext wird folgende Ergänzung eingefügt: ...sind nach § 14 (1) Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. im Maximalausmaß von 10 Prozent der Gesamtfläche im Rahmen der Baubewilligung unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde Rassach im Falle der Übernahme als öffentliches Gut abzutreten...

In den Erläuterungen: Da die Abtretung in das öffentliche Gut max. 10 % der Gesamtfläche betragen darf, das sind rund 560 m², sind für die restlichen Flächen (rund 635 m²) der gesamten Erschließung von 1195 m² gesonderte rechtliche Vereinbarungen zu treffen.

- 6) Die Verordnung im § 17 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: ...nach Maßgabe der Gemeinde – im Abstand von 1 m von der Straßenfluchtlinie – einzuhalten.
- 7) Sämtliche Auflage – und Anhörungsunterlagen werden von der Gemeinde gestempelt und vom Bürgermeister unterfertigt. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Rassach möge die Einwendungsbehandlung wie vorgetragen genehmigen und ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

2. Baubezirksleitung Leibnitz, Referat Wasserbau (8435 Wagna, Marburgerstraße 75) vom 27.05.2011

Wie im Erläuterungstext festgehalten wird, ist für die Verlegung des Gerinnes und die Überfahrten eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Bewilligung nicht von der BBL Leibnitz, sondern von der BH Deutschlandsberg erteilt wird. Hierfür ist gesondert planbelegt anzusuchen.

Über die geplanten Entwässerungsmaßnahmen sind keine weiteren Angaben enthalten. Das Dachwasser darf nicht direkt in das Gerinne abgeleitet werden, sondern ist auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Das übrige Oberflächenwasser ist oberflächlich zu verrieseln. Sollte dennoch, beispielsweise aufgrund der schlechten Sickerfähigkeit des Untergrundes, eine Einleitung in das Gerinne vorgesehen sein, so darf diese erst nach einer Pufferung im Ausmaß von 25 Liter pro m² entwässerter Fläche erfolgen.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zur Einwendung der Baubezirksleitung Leibnitz:

Die Empfehlungen und Vorgaben betreffend Versickerung der Oberflächenwässer bzw. dass deren Einleitung in das Gerinne nur nach einer Pufferung im Ausmaß von 25 l/m² entwässerter Fläche möglich ist, werden im Erläuterungstext aufgenommen.

Betreffend Verlegung des Gerinnes und dessen Verrohrung im Bereich der Straßenquerung und Grundstückszufahrt ist um eine wasserrechtliche Bewilligung bei der BH-Deutschlandsberg anzusuchen. Diese ist vor Erteilung einer Baubewilligung entsprechend planbelegt einzuholen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Rassach möge die Einwendungsbehandlung wie vorgetragen genehmigen und ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

3. Marktgemeinde Stainz (8510 Stainz, Hauptplatz 1) vom 26.05.2011, GZ: A 031-2, E 214/11

Der gegenständliche Bereich liegt nordöstlich des Bahngrundstückes der Marktgemeinde Stainz (ehemals Steiermärkische Landesbahnen).

Gegen den Teilbebauungsplan Nr. 9 „Burger“ besteht kein Einwand.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Stainz auf dem Bahngrundstück einen Eisenbahnbetrieb mit Dampf- und Dieselloks betreibt. Auf den beim Dampflokbetrieb auftretenden Funkenflug und der damit bestehenden Zündgefahr wird ausdrücklich hingewiesen (s. Bauverbotsbereich gem. EisBG).

Ebenso wird auf mögliche Belästigungen und Beeinträchtigungen durch Rauch, Dampf und Lärm ausdrücklich hingewiesen.

Der Eisenbahnbetrieb findet vornehmlich an Wochenenden statt. Es werden jedoch auch wochentags Fahrten durchgeführt. Teilweise finden auch Fahrten in den Nachtstunden statt.

Zur Hintanhaltung von Schadensereignissen auf dem Bahngrund (Bahngrund ist kein Spielplatz etc.) sind anrainerseitig Maßnahmen zu treffen (Einfriedung etc.).

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zur Einwendung der Marktgemeinde Stainz

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im Zuge der jeweiligen Bauverfahren werden die geforderten Maßnahmen unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen durch den Bahnbetrieb aufgenommen, bzw. die Marktgemeinde als Eigentümer des Bahngrundes im Bauverfahren eingebunden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Rassach möge die Einwendungsbehandlung wie vorgetragen genehmigen und ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

Der Bürgermeister stellt hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge den Bebauungsplan Nr. 9 „Burger“ der Gemeinde Rassach wie folgt beschließen:

VERORDNUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „BURGER“

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 des StROG 2010 i.d.g.F. (Verfahren) sowie betreffend der Inhalte § 28 Stmk. ROG 1974 idgF. (89/2008) und den §§ 8 und 11 des Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.

I. RECHTSGRUNDLAGEN, FESTLEGUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen des Bebauungsplanes erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. und des Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. Sie betreffen nach § 28 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.:

1. die Bebauung mit den Bebauungsweisen und dem Maß der baulichen Nutzung;
2. die Verkehrsanlagen;
3. die öffentlichen Flächen und Anlagen;
4. die Freiflächen.

sowie nach § 28(4) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.:

Zusätzliche Angaben zur Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen oder Landschaftsbildes, in denen nähere Ausführungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckung, Anstrich, Baustoff u. dgl.) von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen enthalten sind.

Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung

1. nach § 8(2) Stmk. BauG 1995:
Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen- Orts und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene, sowie
2. nach § 11(2) Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.:
Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2 Ausmaß des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet umfasst den in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzten Geltungsbereich der KG Graschuh mit einem Flächenausmaß von rund 5.600 m².

§ 3 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung vom 28.4.2011, GZ.: RO 603 - 25 / BB 09 / R im Maßstab 1: 500, verfasst von Ing. Wolfgang Drogenig, ist Teil dieser Verordnung: - Rechtsplan RO 603 - 25 / BB 08 / R

§ 4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes

Das Planungsgebiet ist im 3. Flächenwidmungsplan in der Fassung der Änderung 3.07 der Gemeinde Rassach als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,5 festgelegt. Es sind Nutzungen nach § 30 (1) Abs. 2 des StROG. 2010 i.d.g.F. zulässig.

II. BEBAUUNG

§ 5 Bauplätze

Im Planungsgebiet sind mindestens 6 Bauplätze für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig, die ein Flächenausmaß je Bauplatz von 500 m² nicht unterschreiten dürfen. Das größte Ausmaß soll 900 m² nicht überschreiten.

§ 6 Bebauungsweise

Offene Bebauung innerhalb des Planungsgebietes und zu den benachbarten Grundstücken (außerhalb des Planungsgebietes) Nebengebäude (Garagen, Carports, etc.) sind nach Möglichkeit mit dem Hauptgebäude zu verbinden ebenso wie Mauern, Pergolen, etc. um so eine bauliche Einheit zu bilden.

§ 7 Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte wird im Bebauungsplan mit 0,2 - 0,5 festgelegt. Die Berechnung der Bebauungsdichte erfolgt nach den Bestimmungen der Bebauungsdichteverordnung 1993 idgF.

§ 8 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird mit 0,1 - 0,4 festgelegt. Der Bebauungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche (§ 4 Z 16 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.).

§ 9 Abstände

Innerhalb der Bauplätze können die Abstände von Gebäuden (nach dem Stmk. BauG 1995 § 13) unterschritten werden. Zwischen Bauplätzen und zu den Nachbarsgrundstücken sind die Abstände von Gebäuden einzuhalten (§ 13 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.). Abstände zur Straßenfluchtlinie sind durch Baugrenzl意思 festgelegt.

III. GEBÄUDE

§ 10 Lage, Stellung und Proportion der Gebäude

- (1) Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzl意思 im Sinne des § 4 Z 7 und 9 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. festgelegt. Die Gebäude dürfen Baugrenzl意思 nicht überschreiten. Wird an Baugrenzl意思 angebaut, so gelten die Bestimmungen für Baufuchtlinien. Vorkragende Bauteile dürfen die Baufuchtlinien um maximal 1,0 m überschreiten. Diese Auskragungen dürfen insgesamt nicht länger als 20% der Gebäudelänge sein. Auf die Bestimmungen des § 12 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. wird verwiesen.
- (2) Die Stellung der Gebäude ist durch die Festlegung der Längserstreckung (Firstlinie) des Hauptgebäudes bestimmt. Auf Bauplatz 1 besteht die Wahlmöglichkeit der Firstausrichtung für Hauptgebäude. L-, T- und Kreuzförmige Grundrisse (Quergiebel) sind zulässig, sofern der Hauptbaukörper der festgelegten Längserstreckung entspricht.
- (3) Das Verhältnis von Länge zu Breite der Hauptbaukörper (Wohnhäuser) muss (ohne Einrechnung von Quergiebel) mindestens 1,4 : 1 betragen.

§ 11 Höhe der Gebäude

- 1) Die Höhe der Gebäude wird durch die Mindest- und Höchstzahl der Geschoße, durch die Festlegung der Gebäudehöhe und der Gesamthöhe der Gebäude im Sinne des § 4 Z 30 und 31 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. bestimmt. Die Geschoßanzahl wird mit 1 + D bis max. 2 Geschoßen festgelegt. Die Ermittlung der Geschoßanzahl erfolgt nach § 13 (4,5,6) Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.
- 2) Die zulässige Gebäudehöhe, das ist der jeweilige Abstand zwischen natürlichem Gelände und Dachsaum, beträgt (an den Traufenseiten) mind. 3,0 und max. 7,5 m. Die maximal zulässige Gesamthöhe des Gebäudes, das ist der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Verschneidung des Bauwerks mit dem natürlichen Gelände und dem höchsten Punkt des Gebäudes, beträgt 11,5 m.
- 3) Im Zuge der Bauverhandlung ist hinsichtlich der möglichen Überflutungssituation eine Stellungnahme der zuständigen Fachstelle der Baubezirksleitung vorzulegen, bzw. diese der Bauverhandlung beizuziehen. Maßnahmen betreffend Unterkellerung, Erdgeschoßhöhenlage, sowie bauliche Vorgaben sind einzuhalten.

§ 12 Dachformen und Dächer

Es sind für Hauptbaukörper Dachneigungen von 0° bis 45° zulässig. Als Dachformen werden für die Hauptbaukörper Flachdächer bis symmetrische Satteldächer oder deren Kombinationen mit geneigten Flächen festgelegt. Die Farbe des Deckungsmaterials ist gemäß der Wahl der Dachneigung entsprechend in Grau, Rot bis Rotbraun festgelegt. Glänzende, d.h. spiegelnde Deckungsmaterialien sind untersagt.

§ 13 Garagen und Nebengebäude

Garagen können im Hauptgebäude eingebaut werden oder als Nebengebäude (auch in Form von offenen Garagen) errichtet werden. Die zulässige Traufhöhe für Nebengebäude beträgt mind. 2,4 m und max. 3,0 m.

Allseits umschlossene Nebengebäude sind innerhalb der Baugrenzl原因en zu errichten. Offene und nur überdeckte Abstellplätze für Kraftfahrzeuge (Carport), Pergolen, Terrassenüberdachungen usw. können auch außerhalb des „bebaubaren“ Bereichs, also vor Baugrenzl原因en (für Hauptbaukörper) errichtet werden. Hier gelten die Abstände gemäß BauG § 13. Es sind flache Dächer zulässig. Als Deckungsmaterial ist auch Blech zulässig (Farbe Rot bis rotbraun). In Kombination mit diesen Bauanlagen ist auch die Errichtung von Stütz-, Terrassen- und Gartenmauern (mit einer Maximalhöhe von 2,20 m) zulässig. Weiters können diese Bauanlagen auch bis an die Grundstücksgrenze reichen und dort mit einer freistehenden Gartenmauer abschließen.

§ 14 Sonstige Vorschriften zur Gestaltung

Die Gebäude sind zu verputzen und in heller Farbgebung zu färben. Holzoberflächen an Fassaden und außenliegenden Bauteilen sind in heller Farbgebung (Naturton) herzustellen; ausgenommen hiervon sind reine Holzbauten.

IV. VERKEHRSANLAGEN, VER- UND ENTSORGUNG

§ 15 Öffentliche Verkehrsflächen / Straßenfluchtlinien / Wege

Die Begrenzung der Verkehrsflächen ist durch die Darstellung der Straßenfluchtlinien angegeben. Alle Flächen, welche innerhalb der Straßenfluchtlinien liegen und nicht bereits öffentliches Gut sind, sind nach § 14 (1) Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. im Maximalausmaß von 10 Prozent der Gesamtfläche im Rahmen der Baubewilligung unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde Rassach im Falle der Übernahme als öffentliches Gut abzutreten. Die Abtretung hat die Gemeinde durch Bescheid vorzuschreiben und die dafür entstehenden Kosten nach § 14 (2) zu tragen. Die Ausbaubreite der Erschließungsstraße ist nach Maßgabe der Gemeinde vorzunehmen. Die max. Grundstücksbreite beträgt 6,0 m, bzw. an der Zufahrt zum Planungsgebiet 7,0 m.

§ 16 Ruhender Verkehr

Auf Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser sind nachweislich 2 Stellplätze (nach § 71 (3) Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.) zu errichten. An der Nordwestseite der Erschließungsstraße sind in Verbindung mit der Altstoffsammelstelle gemäß zeichnerischer Darstellung Besucherparkplätze einzurichten.

V. FREIFLÄCHEN UND SONSTIGE ANLAGEN

§ 17 Einfriedungen, lebende Zäune und Bepflanzung

Einfriedungen aus sichtdurchlässigen Zäunen dürfen straßenseitig / zwischen den einzelnen Grundstücken eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Hecken dürfen als lebende Zäune eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten. Es sind standortgerechte Laubgehölze in Anlehnung an die bestehende Vegetation zulässig. Gemäß zeichnerischer Darstellung ist die Begrünung entlang des Gerinnes zu erhalten bzw. zu ergänzen. Die Abstände für Zäune und Bepflanzungen entlang von Erschließungswegen und – flächen sind nach Maßgabe der Gemeinde – im Abstand von 1 m von der Straßenfluchtlinie – einzuhalten. Gemäß zeichnerischer Darstellung ist im Südwesten (zwischen Umkehre und Bahnanlage) ein umzäunter Kleinkinderspielplatz einzurichten.

§ 18 Ver- und Entsorgung

An die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Energieleitungsnetz, Wasserleitung und Kanalnetz) ist anzuschließen.

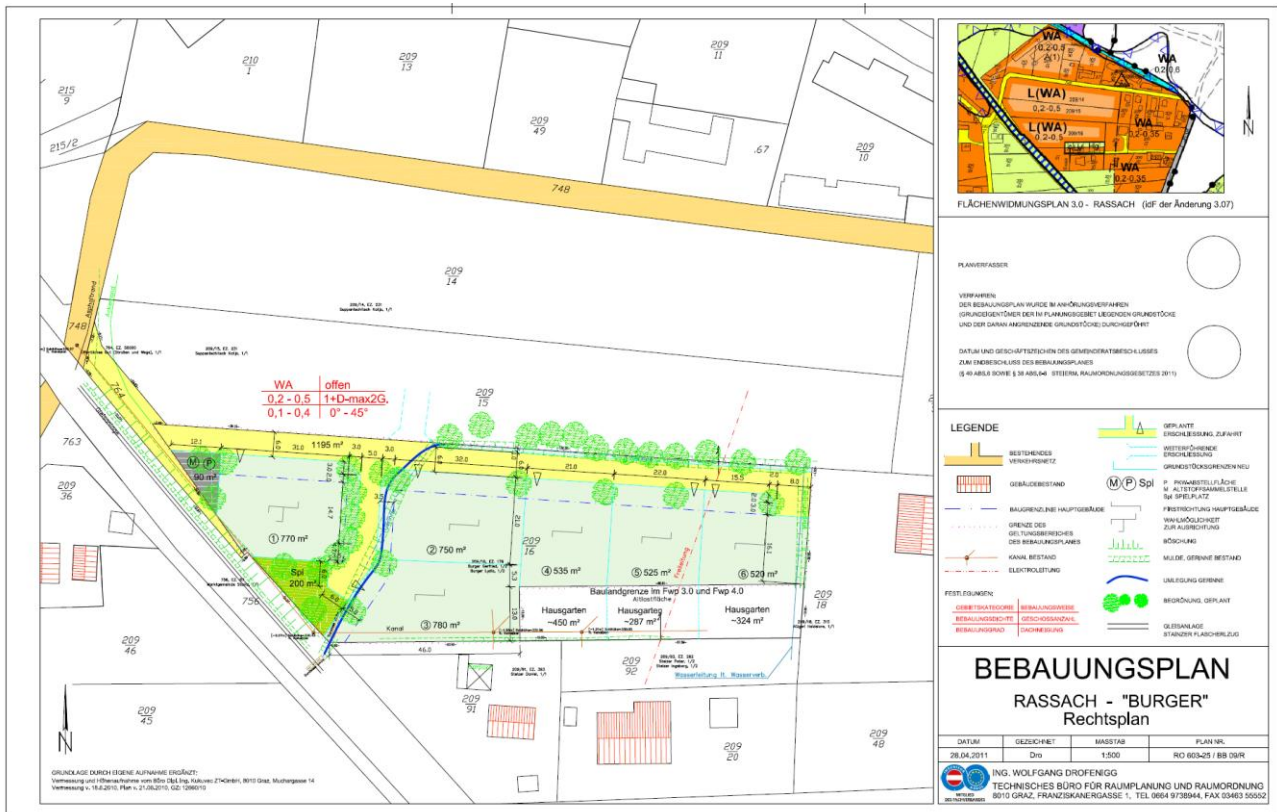
§ 19 Entwässerung

Die im Zuge der Erschließung notwendige Korrektur (minimale Verlegung) des bestehenden Gerinnes sowie die Verrohrung im Bereich der Straßenunterführung und des Zufahrtbereiches zu Bauplatz 3 ist nur nach Angabe der zuständigen Fachstelle der Baubezirksleitung vorzunehmen (wasserrechtliche Genehmigung).

VI. UMSETZUNG UND RECHTSKRAFT

§ 20 Inkraftsetzung

Der Bebauungsplan tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

**TOP 5) Auffüllungsgebiet „Steinbauer“
Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0
Festlegung von Bebauungsgrundlagen**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Rassach beabsichtigt folgende 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 gemäß § 39 Abs. 1 Z. 3 StROG 2010 idGF. durchzuführen:

Ausweisung eines Auffüllungsgebietes im Bereich des Gdstk. 324/2, KG Lasselsdorf im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 33 Abs. 3 Z. 2 StROG 2010 idGF. auf Grundlage der vom örtlichen Raumplaner Ing. Wolfgang Drogenigg (Graz) mit Datum 16.07.2011, Plan Nr. RO 603-25 / AF-3.08 verfassten zeichnerischen Darstellung der Flächenwidmungsplanänderung 3.08 sowie mit Datum 16.07.2011, Plan Nr. RO 603-25 / BG AF-1 verfassten zeichnerischen Darstellung der Bebauungsgrundlagen samt Legende, zugehörigem Verordnungswortlaut und Erläuterungen, welche dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

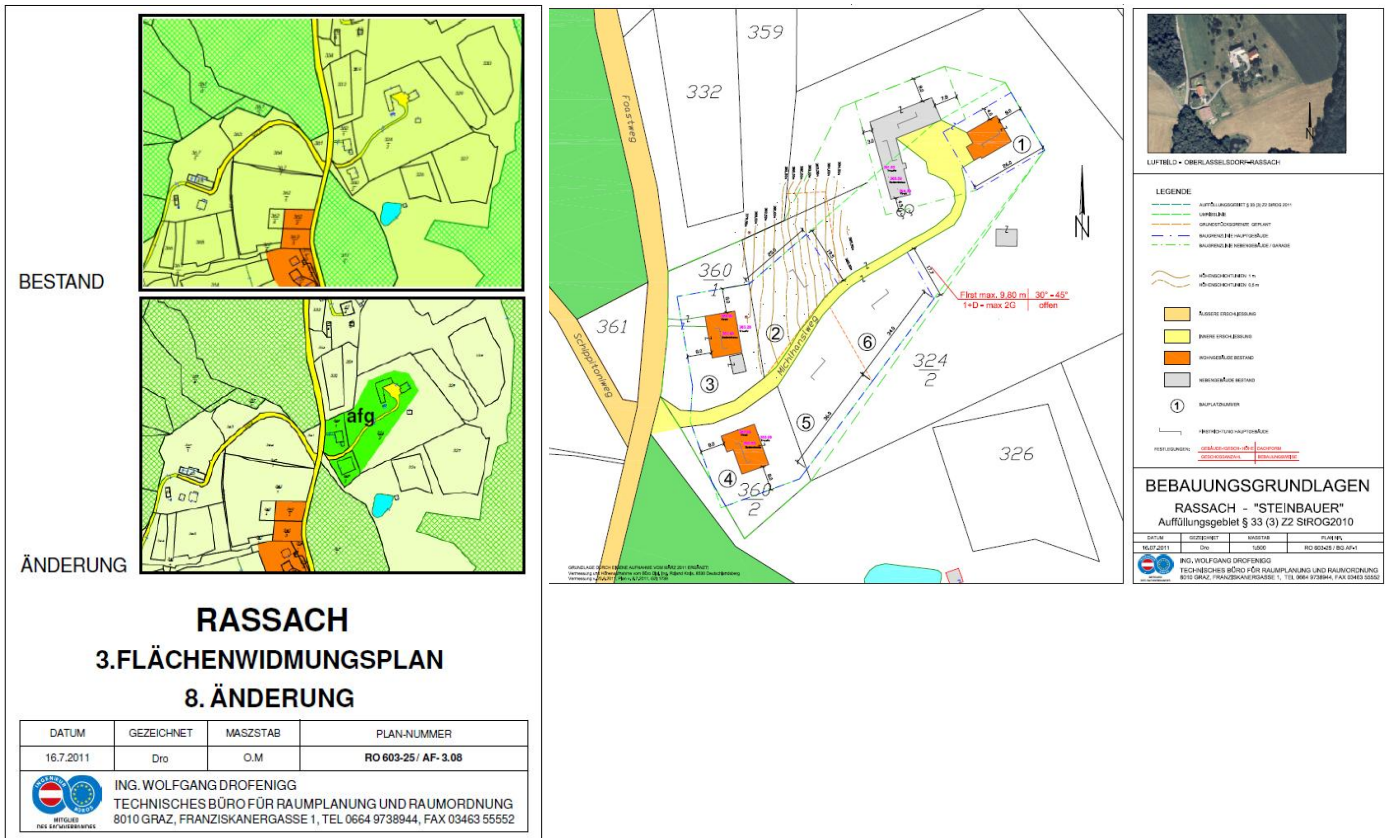
Gem. § 39 Abs. 1 Z. 3 sind die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke und jener Grundstücke, die auf die beabsichtigte Änderung Auswirkungen hat und der für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (FA 13B) anzuhören.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag die 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 „Auffüllungsgebiet Steinbauer“ sowie die Festlegung von Bebauungsgrundlagen für diesen Bereich in der vorliegenden Form zu beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Rassach hat in seiner Sitzung vom 21.07.2011 die 8. Änderung des 3. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) Z3 iVm § 38 (6) des StROG 2010 i.d.G.F. beschlossen.

- § 2** Folgende Plandarstellungen (zeichnerische Darstellungen) sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung:
- Flächenwidmungsplanänderung mit Datum 16.7.2011, GZ RO603-25 /AF-3.08, verfasst von Ing. Wolfgang Drogenigg, techn. Büro für Raumplanung und Raumordnung, 8010 Graz, Franziskanergasse 1, und
 - Bebauungsgrundlagen im Maßstab 1:500 mit Datum 16.7.2011, GZ RO603-25 /BG AF-1, verfasst von Ing. Wolfgang Drogenigg, techn. Büro für Raumplanung und Raumordnung, 8010 Graz, Franziskanergasse 1.
- § 3** Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:
Die in der Planbeilage dargestellten Grundflächen (bisher als Freiland mit landwirtschaftlicher Nutzung festgelegt) werden gem. § 33 (3) Z2 StROG 2010 i.d.g.F. als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet festgelegt.
- § 4** Es werden folgende Bebauungsgrundlagen festgelegt:
- (1) Bauplätze:
Es werden gemäß zeichnerischer Darstellung 6 Bauplätze festgelegt.
 - (2) Bebauungsweise
Offene Bebauung innerhalb des Planungsgebietes und zu den benachbarten Grundstücken (außerhalb des Planungsgebietes).
 - (3) Bebauungsgrad
Der Bebauungsgrad wird mit 0,1 - 0,4 festgelegt. Der Bebauungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche (§ 4 Z 16 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.).
 - (4) Lage und Stellung der Gebäude
Die Lage der Gebäude ist auf den Bauplätzen 1-6 durch Baugrenzl意思en im Sinne des § 4 Z 7 und 9 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. festgelegt. Die Stellung der Gebäude ist durch die Festlegung der Längserstreckung (Firstlinie) des Hauptgebäudes bestimmt.
 - (5) Höhe der Gebäude
Die Höhe der Gebäude (Firsthöhe) wird mit max. 9,80 m (gemessen in der Lotrechten über natürlichem Gelände) festgelegt.
 - (6) Geschosse
Die Geschoßanzahl wird mit 1 + D bis max. 2 Geschoßen festgelegt. Die Ermittlung der Geschoßanzahl erfolgt nach § 13(4,5,6) Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.
 - (7) Dachformen und Dächer
Es sind für Hauptbaukörper Dachneigungen von 30° bis 45° zulässig. Als Dachformen werden für die Hauptbaukörper symmetrische Satteldächer festgelegt.
 - (8) Garagen
Garagen können in Hauptgebäude eingebaut werden oder als Nebengebäude (auch in Form von offenen Garagen, Carports) errichtet werden. Die zulässige Traufhöhe für Nebengebäude beträgt max. 3,20 m.
 - (9) Sonstige Vorschriften zur Gestaltung
Die Gebäude sind zu verputzen und in heller Farbgebung zu färben. Holzoberflächen an Fassaden und außenliegenden Bauteilen sind in heller Farbgebung (Naturton) herzustellen
 - (10) Verkehrsflächen / Straßenfluchtlinien
Für die Erschließung ist der bestehende Weg (Michlhanslweg) heranzuziehen und gegebenenfalls auf die max. Grundstücksbreite von 5,0 m zu verbreitern.
 - (11) Einfriedungen und lebende Zäune
Einfriedungen aus sichtdurchlässigen Zäunen dürfen straßenseitig / zwischen den einzelnen Grundstücken eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Hecken dürfen als lebende Zäune eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten. Es sind standortgerechte Laubgehölze in Anlehnung an die bestehende Vegetation zulässig.
 - (12) Geländeänderungen
Veränderungen des natürlichen Geländes sind nur im notwendigen Ausmaß (Kellerzugänge, Terrassen) zulässig. Verschneidungen sind mittels Böschungen herzustellen, Stützmauern nur im unmittelbaren Anschluss an den Hauptbaukörper zulässig.
- § 5** Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.



Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

**TOP 6) Auffüllungsgebiet „Resch/Reinisch“
Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0
Festlegung von Bebauungsgrundlagen**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Rassach beabsichtigt folgende 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 gemäß § 39 Abs. 1 Z. 3 StROG 2010 idgF. durchzuführen:

Ausweisung eines Auffüllungsgebietes im Bereich Poßnitzweg, KG Rassach im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 33 Abs. 3 Z. 2 StROG 2010 idgF. auf Grundlage der vom örtlichen Raumplaner Ing. Wolfgang Drofenigg (Graz) mit Datum 17.07.2011, Plan Nr. RO 603-25 / AF-3.09 verfassten zeichnerischen Darstellung der Flächenwidmungsplanänderung 3.09 sowie mit Datum 17.07.2011, Plan Nr. RO 603-25 / BG AF-2 verfassten zeichnerischen Darstellung der Bebauungsgrundlagen samt Legende, zugehörigem Verordnungswortlaut und Erläuterungen, welche dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

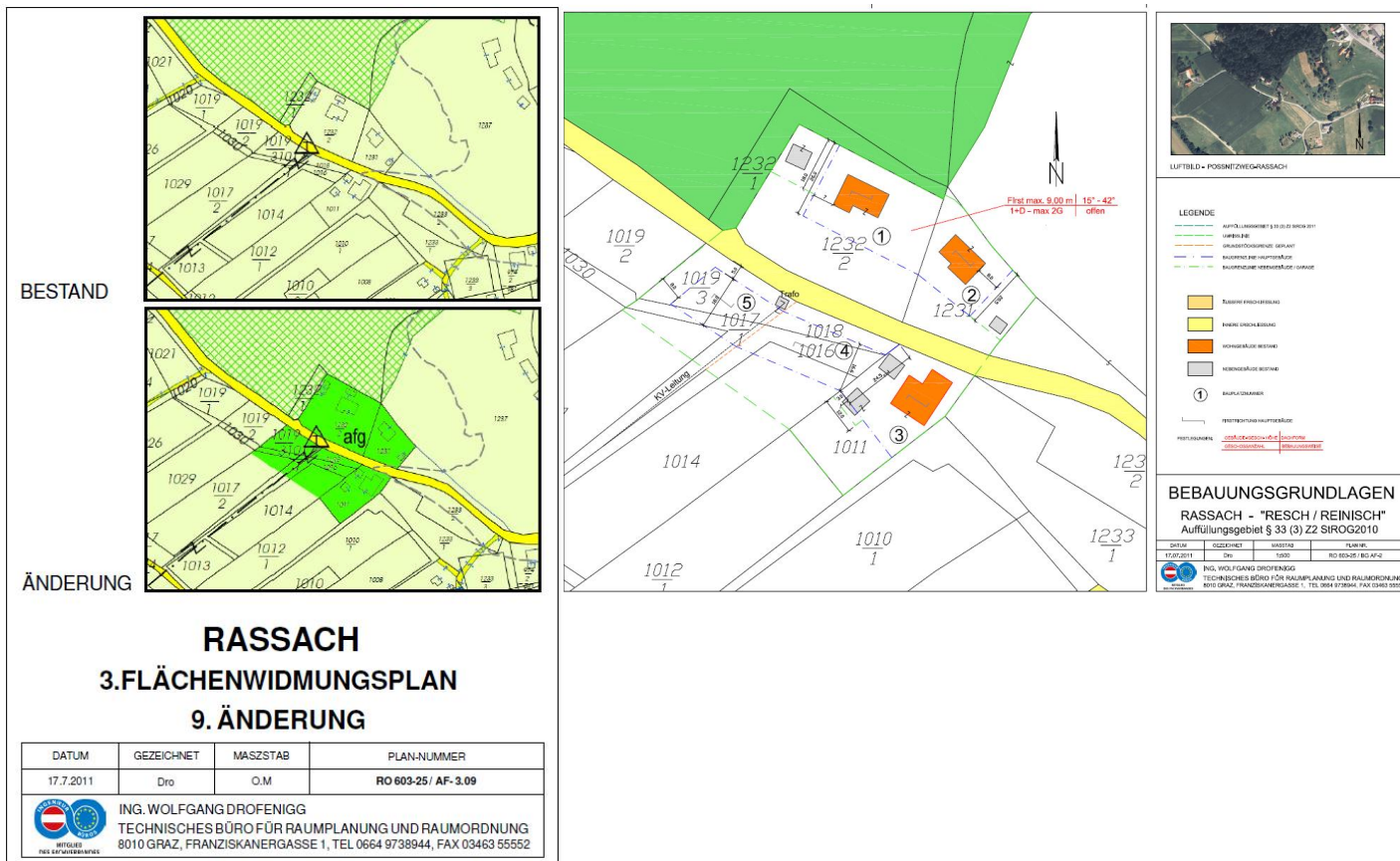
Gem. § 39 Abs. 1 Z. 3 sind die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke und jener Grundstücke, die auf die beabsichtigte Änderung Auswirkungen hat und der für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (FA 13B) anzuhören.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag die 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 „Auffüllungsgebiet Resch/Reinisch“ sowie die Festlegung von Bebauungsgrundlagen für diesen Bereich in der vorliegenden Form zu beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Rassach hat in seiner Sitzung vom 21.07.2011 die 9. Änderung des 3. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) Z3 iVm § 38 (6) des StROG 2010 i.d.g.F. beschlossen.

- § 2** Folgende Plandarstellungen (zeichnerische Darstellungen) sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung:
- Flächenwidmungsplanänderung mit Datum 17.7.2011, GZ RO603-25 /AF-3.09, verfasst von Ing. Wolfgang Drogenigg, techn. Büro für Raumplanung und Raumordnung, 8010 Graz, Franziskanergasse 1, und
 - Bebauungsgrundlagen im Maßstab 1:500 mit Datum 17.7.2011, GZ RO603-25 /BG AF-2, verfasst von Ing. Wolfgang Drogenigg, techn. Büro für Raumplanung und Raumordnung, 8010 Graz, Franziskanergasse 1.
- § 3** Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:
Die in der Planbeilage dargestellten Grundflächen (bisher als Freiland mit landwirtschaftlicher Nutzung festgelegt) werden gem. § 33 (3) Z2 StROG 2010 i.d.g.F. als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet festgelegt.
- § 4** Es werden folgende Bebauungsgrundlagen festgelegt:
- (1) Bauplätze:
Es werden gemäß zeichnerischer Darstellung 5 Bauplätze festgelegt.
 - (2) Bebauungsweise
Offene Bebauung innerhalb des Planungsgebietes und zu den benachbarten Grundstücken (außerhalb des Planungsgebietes).
 - (3) Bebauungsgrad
Der Bebauungsgrad wird mit 0,1 - 0,4 festgelegt. Der Bebauungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche (§ 4 Z 16 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.).
 - (4) Lage und Stellung der Gebäude
Die Lage der Gebäude ist auf den Bauplätzen 1-5 durch Baugrenzlinien im Sinne des § 4 Z 7 und 9 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. festgelegt. Die Stellung der Gebäude ist durch die Festlegung der Längserstreckung (Firstlinie) des Hauptgebäudes bestimmt.
 - (5) Höhe der Gebäude
Die Höhe der Gebäude (Firsthöhe) wird mit max. 9,00 m (gemessen in der Lotrechten über natürlichem Gelände) festgelegt.
 - (6) Geschosse
Die Geschoßanzahl wird mit 1 + D bis max. 2 Geschoßen festgelegt. Die Ermittlung der Geschoßanzahl erfolgt nach § 13(4,5,6) Stmk. BauG 1995 i.d.g.F.
 - (7) Dachformen und Dächer
Es sind für Hauptbaukörper Dachneigungen von 15° bis 42° zulässig. Als Dachformen werden für die Hauptbaukörper Satteldächer und Pultdächer festgelegt.
 - (8) Garagen
Garagen können in Hauptgebäude eingebaut werden oder als Nebengebäude (auch in Form von offenen Garagen, Carports) errichtet werden. Die zulässige Traufhöhe für Nebengebäude beträgt max. 3,00 m.
 - (9) Sonstige Vorschriften zur Gestaltung
Die Gebäude sind zu verputzen und in heller Farbgebung zu färben. Holzoberflächen an Fassaden und außenliegenden Bauteilen sind in heller Farbgebung (Naturton) herzustellen.
 - (10) Verkehrsflächen / Straßenfluchtlinien
Die Zufahrt hat über den bestehenden Weg (Poßnitzweg) zu erfolgen.
 - (11) Einfriedungen und lebende Zäune
Einfriedungen aus sichtdurchlässigen Zäunen dürfen straßenseitig / zwischen den einzelnen Grundstücken eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Hecken dürfen als lebende Zäune eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten. Es sind standortgerechte Laubgehölze in Anlehnung an die bestehende Vegetation zulässig.
 - (12) Geländeänderungen
Veränderungen des natürlichen Geländes sind nur im notwendigen Ausmaß (Kellerzugänge, Terrassen) zulässig. Verschneidungen sind mittels Böschungen herzustellen, Stützmauern nur im unmittelbaren Anschluss an den Hauptbaukörper zulässig.
 - (13) Einschränkungen
Zwischen Bauplatz 4 und 5 verläuft eine Hochspannungsleitung an der Grundgrenze. Abstände sind gemäß den Vorgaben des Leitungsträgers einzuhalten. Dieser ist im Bauverfahren beizuziehen.
- § 5** Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.



Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 7) Flächenwidmungsplan 4.0

- a) Beratung über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes
- b) Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes

Bericht an den Gemeinderat:

In den Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Rassach vom 14.10.2010, 20.12.2010 und 21.03.2011 wurde die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 beschlossen und mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.05.2011 genehmigt. Das ÖEK 4.0 – als Vorstufe des Flächenwidmungsplanes - ist somit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Rechtskraft erwachsen (24.05.2011).

Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsarten für alle Flächen entsprechend festzulegen.

Die Entwurfsauflage des Flächenwidmungsplanes 4.0 wurde in der vorliegenden Form von Ing. Wolfgang Drogenigg, Technisches Büro für Raumordnung, 8010 Graz, im Auftrag von Architekt Univ.Prof. DI Dr. techn. Heiner Hierzegger, 8043 Graz, im Juli 2011 erstellt.

Der Bürgermeister und Herr Ing. Drogenigg bringen dem Gemeinderat die Entwurfsauflage 4.0 zur Kenntnis, erläutern die Änderungen gegenüber dem Flächenwidmungsplan 3.0 (Rücknahme von Bauland, Baulandneuausweisungen, Anpassung der Bebauungsdichte auf 0,2-0,5). Herr Ing. Drogenigg erörtert, dass die Gemeinde Rassach trotz Baulandrücknahmen über unbebautes Bauland im Ausmaß von 16,6758 ha verfügt.

Hinsichtlich der Baulandmobilisierungsmaßnahmen informiert Ing. Drogenigg den Gemeinderat darüber, dass Grundstücke mit einem Flächenausmaß von über 3.000 m² (im Besitz eines Eigentümers) mit einer Investitionsabgabe zu belegen sind, bei Baulandneuausweisungen Optionsverträge mit den Grundstückseigentümern abzuschließen sind. Diese Verträge müssen spätestens bis zur Vorlage des Flächenwidmungsplanes zur Genehmigung beim Land Steiermark vorliegen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag:

Nach Kenntnisnahme des Berichtes an den Gemeinderat beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rassach gemäß § 38 Abs. 1 ROG 2010 den Entwurf den Flächenwidmungsplanes 4.0 auf Grundlage der vom örtlichen Raumplaner Ing. Wolfgang Drogenigg, Technisches Büro für Raumordnung, 8010 Graz im Auftrag von Architekt Univ. Prof. DI Dr. techn. Heiner Hierzegger, 8043 Graz, im Juli 2011 verfassten zeichnerischen Darstellung.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes 4.0 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Rassach während der Amtsstunden während eines 8-wöchigen Kundmachungs- und Auflagezeitraumes (05.09.2011 – 31.10.2011). Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Rassach bekannt geben.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seine Anträge.

Abstimmung: Der Anträge des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

Bgm. Becwar bedankt sich bei Herrn Ing. Drogenigg für seine Ausführungen. Dieser verlässt nach diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung.

TOP 8) Grundsatzbeschluss über die Planung und Bau L601 NEU

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Rassach möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rassach unterstützt die Forderung des Vereins L 601 NEU und spricht sich für eine leistungsstarke, verkehrssichere, geradlinige und teilweise dreispurige Planung und Errichtung der L 601 NEU von der Stadt Deutschlandsberg bis zur Halbanschlussstelle Hengsberg aus. Zahlreiche BewohnerInnen pendeln täglich in den Großraum Graz von Deutschlandsberg aus. Durch das stark aufkommende Verkehrsaufkommen auf der LB 76 werden die Fahrzeiten immer länger, weshalb zum einen die Gefahr der Abwanderung immer größer wird und die Betriebe Wettbewerbsnachteile gegenüber den Mitbewerbern an den großen Verkehrsrouten A2 und A9 haben. Der Ausbau der L 601 NEU ist eine wichtige Maßnahme zur Sicherung der Arbeitsplätze in unserem Bezirk.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

Herr Eduard Simon sen. und Herr Eduard Simon jun. verlassen nach Behandlung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal.

TOP 9) Entsorgungsvereinbarung mit der Fa. Saubermacher

Der Bürgermeister berichtet, dass mit der Firma Saubermacher eine neue Entsorgungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Die Vereinbarung umfasst die ordnungsgemäße Sammlung, Abfuhr und Transport zur Verwertung folgender Abfallfraktionen: Restmüll, Altpapier, Sperrmüll, Altglas und Problemstoffe. Die Vereinbarung wurde in der Sitzung des Umweltausschusses behandelt sowie vom Abfallwirtschaftsverband überprüft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegende Entsorgungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rassach und der Fa. Saubermacher Dienstleistungs AG, 8020 Graz, beschließen. Vertragsbeginn ist der 01.07.2011, Vertragsdauer -zwei Jahre.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

Frau Anna Unterkofler und Herr Dominik Nöger verlassen den Sitzungssaal.

TOP 10) Änderung der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Rassach

Der Bürgermeister berichtet, dass die Änderung der Abfuhrordnung in einer Sitzung des Umweltausschusses behandelt wurde und stellt an den Gemeinderat den Antrag, den § 17 der Abfuhrordnung der Gemeinde Rassach vom 29.10.2009, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 17.12.2009 wie folgt zu ändern (Inkrafttreten der Verordnungsänderung mit 01.01.2012):

§ 17

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für private Haushalte erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen jährlich:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	50,80	EUR
Kunststoffgefäß	120 l	76,20	EUR
Kunststoffgefäß	240 l	152,40	EUR
Kunststoffgefäß	360 l	228,60	EUR

2. für biogene Abfälle:

Kunststoffgefäß	120 l	82,60	EUR
Kunststoffgefäß	240 l	165,20	EUR
Sammelstellenentsorgung Wohnhäuser / pro Person		20,70	EUR
pro beigestelltem Behälter / Jahresgebühr		10,00	EUR

- (2) Die Berechnung der **variablen Gebühr für Gewerbebetriebe** und sonstigen Einrichtungen erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen jährlich:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist)

Kunststoffgefäß	80 l	50,80	EUR
Kunststoffgefäß	120 l	76,20	EUR
Kunststoffgefäß	240 l	152,40	EUR
Kunststoffgefäß	360 l	228,60	EUR

2. für biogene Abfälle:

Kunststoffgefäß	120 l	138,20	EUR
Kunststoffgefäß	240 l	276,40	EUR
pro beigestelltem Behälter / Jahresgebühr		10,00	EUR

- (3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bzw. Mitarbeiter bezogen.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 11) Beschlussfassung über die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Rassach

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass im Jahr 2010 beim Kanal ein Abgang in der Höhe von rd. € 43.000,00 zu verzeichnen war. Da der Gebührenhaushalt ausgeglichen sein soll ist eine Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr von derzeit € 1,95 auf € 2,20 pro m³ Abwasser sowie die Einführung eines Mindestverbrauches von 40 m³/Jahr geplant. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die letzte Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr im Jahr 2003 erfolgte. Weiters informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass bei einer Überprüfung der Pumpwerke festgestellt wurde, dass zahlreiche notwendige Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von insgesamt ca. € 30.000,00 anstehen.

Der Bürgermeister stellte hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Kanalabgabenordnung beschließen:

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde RASSACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Rassach hat in seiner Sitzung vom 21.07.2011 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Rassach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,08% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7,484.072,08 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 728.997,46 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6,755.074,61 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 31.603 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt Euro 15,00 pro Einwohnergleichwert (EGW).

Bemessungsgrundlagen:

- eine gemeldete Person = 1 EGW
- Ferienhäuser, Zweitwohnungen, in denen keine Person gemeldet ist = 1 EGW
- ein Mitarbeiter in einem Betrieb = 0,33 EGW
- ein Sitzplatz in einer Gaststätte = 0,25 EGW
- ein Gästebett in einem Beherbergungsbetrieb = 0,25 EGW

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalts- und Betriebsgröße bzw. der Beschäftigten wird der Stand bei erstmaliger Nutzung der Kanalisationsanlage herangezogen. Bei jeder Änderung erfolgt die entsprechende Anpassung am darauffolgenden Vierteljahresfälligkeitstermin.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt Euro 2,20 pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser (laut geeichten und plombierten Wasserzähler).
- (4) Für jede Wohneinheit (=Wohnung nach § 4 Z. 60 des Stmk. Baugesetzes 1995 idGF.) wird ein jährlicher Mindestverbrauch von 40 m³ angenommen.
- (5) Für alle Liegenschaften die nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind bzw. damit nicht der gesamte Wasserverbrauch im entsorgten Objekt gemessen wird, ist zuzüglich zur Bereitstellungsgebühr ein Pauschalverbrauch von 40 m³ pro EGW (Einwohnergleichwert) und Jahr anzunehmen und nach Abs. 3 zu verrechnen.
- (6) Liegenschaften, welche zusätzlich zu einer öffentlichen Wasserleitung oder privaten Wasserversorgungsanlage aus Niederschlagswässern gewonnenes Nutzwasser (Sammelgrube, Zisterne) für den Gebrauch von Toiletten verwenden, ist für die Kanalbenützungsgebührenverrechnung in die diesbezügliche Hauszuleitung ein Wasserzähler einzubauen anderenfalls für dieses Nutzwasser die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 3 pauschal mit einem Wasserverbrauchswert von 7 m³ pro EGW und Jahr verrechnet werden.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Rassach vom 29.10.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 12) Beschlussfassung der Hundeabgabeordnung der Gemeinde Rassach

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Rassach möge folgende Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden beschließen:

HUNDEABGABEVERORDNUNG der Gemeinde RASSACH

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabenordnung.
- (2) Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Abgabe heranzuziehen.

§ 2

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand (Betriebsleiter).
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Für zugelaufene Hunde ist die Abgabe zu entrichten, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.

§ 3

Allgemeine Abgabensätze

- (1) Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich Euro 15,00.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich die Abgabe für jeden weiteren Hund auf Euro 20,00.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Abgabe nach den §§ 4 und 5 dieser Abgabenordnung ermäßigt ist, auch Hunde gehalten, für die die volle Abgabe zu entrichten ist, so gelten diese für die Bemessung der Abgabe je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweiter und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 4 des Hundeabgabengesetzes eine Abgabe nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Abgabesatzes für die voll zur Abgabe heranzuziehenden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

§ 4

Abgabegesetz für Wach- und Berufshunde

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen,
- c) Heimgärten

erforderlich sind und für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbs benötigt werden, beträgt die Abgabe jährlich Euro 2,18.

§ 5

Antragstellung

- (1) Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach- oder Berufshund anstrebt, hat spätestens bis zum 28.02. jeden Jahres beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.

- (2) Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach- oder Berufshund oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabegesetzes vorliegen.

§ 6 Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe ist jährlich bis zum 15. März ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
- (2) Wird der Hund innerhalb eines Jahres erworben, ist die Abgabe binnen einem Monat nach dem Erwerb des Hundes zu entrichten.
- (3) Ist ein Verfahren nach § 5 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des den Parteiantrag erledigenden Bescheides, frühestens jedoch am 15. März, fällig.

§ 7 Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

§ 8 An- und Abmeldepflicht

- (1) Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.
- (2) Jeder Hund, welcher angeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Abgang beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 9 Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundebesitzer oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die An- und Abmeldepflicht gemäß § 8 wird hiedurch nicht berührt.

§ 10 Erlass der Abgabe

Wenn die Erhebung der Abgabe nach der Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Strafen

Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe mit Geldstrafen bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

Diese Abgabenordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 13) Verordnung über die Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote – vorbereitende Verkehrsmaßnahmen gem. § 94 d Z 16 StVO 1960 – Beschluss durch den Gemeinderat

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, vorliegende Verordnung betreffend der Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Fahrbahn, Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaßnahmen für die Dauer der Baumaßnahmen durch die Fachabteilung 18D zu beschließen. Die Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

VERORDNUNG

Im Bereich der Gemeinde Rassach werden für die Dauer der Baumaßnahmen durch die Fachabteilung 18D, namens der Bauherrschaft, auf Straßen im gesamten Gemeindegebiet Bauarbeiten auf bzw. neben der Fahrbahn durchgeführt.

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d Z 16 StVO 1960 sind diese Bauarbeiten nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, die einen Teil dieser Verordnung bilden, durch die dort genannten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

§ 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Gemeinde Rassach unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 14) Festsetzung des Elternbeitrages für den Kindergarten Lasselsdorf ab dem Kindergartenjahr 2011/2012

Der Bürgermeister berichtet über die gesetzlichen Änderungen beim „Gratiskindergarten“ ab dem Betreuungsjahr 2011/2012. Für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr (vor Eintritt der Schulpflicht) ist der Besuch des Kindergartens weiterhin gratis. Für diese Kinder erhält die Gemeinde einen Beitragsersatz vom Land Steiermark in der Höhe von € 120,00 pro Monat.

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum verpflichtenden Kindergartenjahr kann die Gemeinde einen Elternbeitrag in der Höhe von max. € 120,00 pro Monat einheben. Abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen wird vom Land ein Sozialstaffel-Beitragsersatz geleistet (bis zu einem Einkommen von € 1.500,00 ist der Kindergartenbesuch kostenlos, ab einem Einkommen über € 2.500,00 ist der Maximalbeitrag in Höhe von € 120,00 zu entrichten)

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Rassach möge beschließen, für den Jahresbetrieb (10 Teilbeträge) einen Elternbeitrag pro Kind in der Höhe von € 120,00 pro Monat festzulegen.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 15) Auftragserteilung Bauarbeiten Geh-Radweg Tomberg

Der Bürgermeister berichtet, dass der Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Gemeinde Rassach über die Errichtung, Durchführung und die Erhaltung der Geh- und Radweganlage an der B 76 von km 14,285 – km 14,880 bereits in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2011 beschlossen wurde und zwischenzeitlich durch die Baubezirksleitung Leibnitz die Arbeiten für den 1. Abschnitt (Steinschlichtung von km 14,285 – km 14,530) ausgeschrieben wurden. Die fachtechnische und rechnerische Überprüfung der Angebote hat ergeben, dass die Firma Swietelsky das Best-Billigstbieterangebot abgegeben hat.

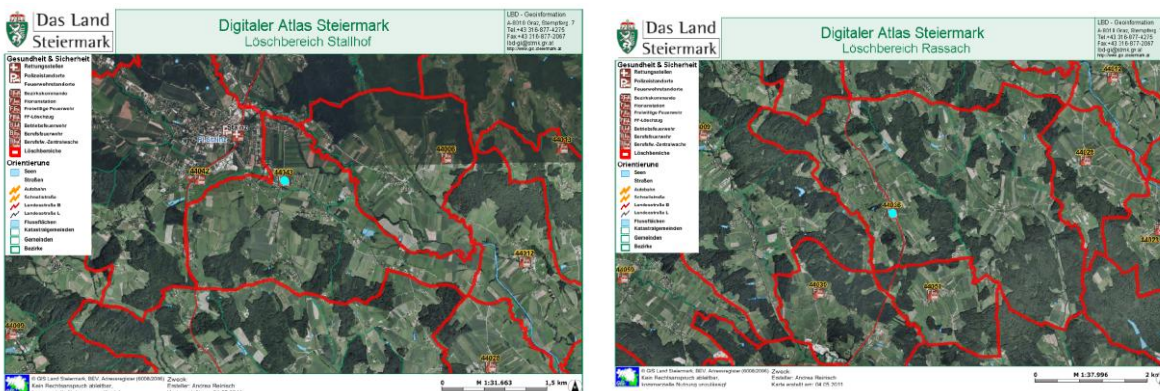
Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Arbeiten für die Errichtung des Geh-Radweges Tomberg Teil 1 (Errichtung einer Steinschlichtung von km 14.385 bis km 14,530) an den Best-/Billigstbieter laut Ausschreibung, die Firma Swietelsky, mit einer Angebotssumme von € 142.995,66 - zu vergeben.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 16) Änderung des Löschbereiches der FF Rassach – Ausdehnung auf das Gemeindegebiet

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Rassach beabsichtigt den Löschbereich der FF Rassach auf das gesamte Gemeindegebiet auszudehnen. Der Bürgermeister verliest hierzu das Protokoll der Feuerwehrausschusssitzung der FF Rassach vom 05.07.2011. Der Ausschuss hat in dieser Sitzung den einstimmigen Beschluss gefasst, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen den Löschbereich auf das Gemeindegebiet zu erweitern.



Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen:

GR Briante äußert seine Bedenken zur geplanten Löschbereichsänderung und befürchtet, dass die Bereiche in Graschuh, die derzeit dem Löschverband Stallhof angehören, im Falle eines Brandes nicht mehr so rasch versorgt werden können. Hierzu erläutert der Bürgermeister, dass die Verständigung der Wehren vom Bezirkskommando aus erfolgt und die Feuerwehren der FF Stainz und der FF Stallhof auch weiterhin informiert werden. Der Unterschied besteht allein darin, dass der FF Rassach die Einsatzleitung zuteil wird.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung des Löschbereiches – Ausweitung des Löschbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Rassach auf das gesamte Gemeindegebiet von Rassach – beschließen und die Änderung des Löschbereiches beim Landesfeuerwehrverband zu beantragen.

Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: GR Herbert Briante (SPÖ) stimmt gegen den Antrag, die Gemeinderäte der ÖVP-Fraktion und der Liste LH stimmen für den Antrag. Der Antrag des Bürgermeisters wird **mehrheitlich** angenommen.

TOP 17) Antrag auf Herstellung der Grundbuchsordnung, Vermessung Janisch Virgil – öffentliches Gut KG Herbersdorf

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass Herr Janisch vor vielen Jahren ein Grundstück angekauft hat, die Eintragung beim Grundbuch aber nie beantragt wurde.

Bei der Vermessung hat sich herausgestellt, dass die Einfriedung teilweise auf öffentlichem Gut steht und es hier für die Grundbucheintragung einer Berichtigung bedarf.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Rassach möge beschließen, über das Vermessungsamt Leibnitz, Dienststelle Deutschlandsberg, beim zuständigen Bezirksgericht Stainz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG auf Grundlage des Planes von DI Roland Krois vom 14.06.2011, GZ 1660, zu beantragen. Vom Grundstück 600/5, EZ 50000, KG Herbersdorf fallen die Trennstücke 1 mit 3 m² und Trennstück 2 mit 8 m² Herrn Janisch Virgil, EZ 143, KG Herbersdorf zu.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 18) Freihändige Vergabe der Gemeindejagd

a) Verlängerung der Jagdpachtzeit von 6 auf 9 Jahre

b) Aufteilung des Jagdgebietes auf die Katastralgemeinden

Der Bürgermeister berichtet, dass die Jagdpachtzeit für die Gemeindejagd mit 31.03.2013 endet. Die Jagdpachtzeit beträgt sechs Jahre. Eine Verlängerung der künftigen Jagdpachtzeit durch die BH auf höchstens 9 Jahre ist mit Gemeinderatsbeschluss möglich.

- a) Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Jagdpachtdauer für die nächste Jagdperiode von sechs auf neun Jahre zu verlängern (01.04.2013 – 31.03.2022).

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

- b) Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, dass das Gemeindejagdgebiet von Rassach in der kommenden Jagdperiode so wie bisher nach den vier Katastralgemeinden geteilt wird:

Jagdgebiet Graschuh im Ausmaß von	483,13 ha
Jagdgebiet Lasselsdorf im Ausmaß von	509,92 ha
Jagdgebiet Herbersdorf im Ausmaß von	333,72 ha
Jagdgebiet Rassach im Ausmaß von	487,43 ha

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen.

TOP 19) Bauangelegenheit – nicht öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

TOP 20) Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über

- Zugesagte Bedarfszuweisungsmittel für 2011: Geh-Radweg Tomberg in Höhe von € 40.000,00, Straßensanierung in Höhe von € 22.500,00
- Zugesagten Härteausgleich für HH-Abgang laut Rechnungsabschluss 2010 in der Höhe von € 76.400,00
- Projektstand Hermanngründe
Mögliche Änderung des Projektes auf Niedrigenergiestandart, da die erste Ausschreibung eine Überschreitung der förderbaren Kosten um 57,5% ergab. Die Steiermärkische Landesregierung

genehmigt jedoch nur eine Überschreitung bis maximal 25%. Daher ist die Belastung für die Käufer zu groß und nicht finanzierbar.

- Kleinregion: gemeinsamer Ankauf von Dressen für Sportverein Stainz

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:30 Uhr.

Genehmigt und unterschrieben

Rassach, am

.....
Vorsitzender
(Bgm. Gernot Becwar)

.....
Schriftführer
(GR. Anton Tschuchnik, ÖVP)

.....
Schriftführer
(GR. Daniela Sommer LH)

.....
Schriftführer
(GR. Herbert Briante SPÖ)